

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Eva-Elisabeth Szymanski und seine Mitglieder Mag.^a Birgit Entner-Gerhold, Martin Gebhart, Christopher Wurmdobler und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 26.02.2021 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „Krone-Verlag GmbH & Co KG“, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“, wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Schön sein reicht nicht**“, erschienen in der „Kronen Zeitung Oberösterreich“ vom 10.12.2020, **verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag wird u.a. berichtet, dass die rumänische Tischtennispielerin Bernadette Szócs beim Champions-League-Finale versagt habe. So habe sich der „Glitzer Neuzugang“ Szócs öfter mit ihren rot lackierten Fingernägeln die Frisur gerichtet als dass sie gegen ihre Gegenspielerin Britt Eerland gepunktet hätte. Am Ende des Beitrags wird angemerkt, dass die Rumänin in der heißen Phase nur schön gewesen und das allein zu wenig sei.

Dem Beitrag ist ein Foto der Tischtennispielerin beigelegt; im Begleittext wird diese als „Bling-Bling-Neuzugang“ bezeichnet.

Das Österreichische Zentrum für Genderkompetenz im Sport wandte sich an den Presserat und kritisierte die Überschrift, den Begleittext zum Foto und die zitierten Passagen im Beitrag. Nach Meinung des Zentrums handle es sich hierbei um diffamierende, sexistische und diskriminierende Zuschreibungen.

Die Medieninhaberin nahm nicht am Verfahren teil.

Der Senat qualifiziert die im Artikel verwendeten Formulierungen als herabwürdigend und deplaciert. Insbesondere die Begriffe „Glitzer Neuzugang“ und „Bling-Bling-Neuzugang“ sind geeignet, in den Persönlichkeitsschutz der Tischtennispielerin einzugreifen. Die Kritik an ihrer sportlichen Leistung beim Champions-League-Finale hätte auch ohne die persönlichkeitsverletzenden Begriffe geäußert werden können. Aufgrund der soeben angeführten Begriffe und die Hinweise auf ihre lackierten Fingernägel und ihre Frisur wird die Betroffene auf ihr Äußeres reduziert. Der Senat qualifiziert die vom Autor geäußerte Kritik daher als unsachlich und unangemessen.

Zwar berücksichtigt der Senat, dass es sich bei Bernadette Szócs um eine Spitzensportlerin handelt, die in gewissen Kreisen über einen entsprechenden Bekanntheitsgrad verfügt und am öffentlichen Leben teilnimmt. Sie genießt daher weniger Persönlichkeitsschutz als eine Privatperson (vgl. z.B. die Fälle 2019/235, 2019/S004-I und zuletzt 2020/281). Vor diesem Hintergrund muss sie grundsätzlich eine negative Bewertung ihrer sportlichen Leistung durch ein Medium aushalten. Herabwürdigende Charakterisierungen wie im vorliegenden Fall müssen aber auch in der Öffentlichkeit stehende Personen nicht hinnehmen (siehe auch Punkt 5.2 des Ehrenkodex).

Darüber hinaus stuft der Senat den vorliegenden Artikel auch als frauendiskriminierend ein. Die vom Autor gewählten Formulierungen – etwa, dass sie in der heißen Phase nur schön gewesen und ein „Glitzer- bzw. Bling-Bling-Neuzugang“ sei – weisen einen sexistischen Gehalt auf. Nach Ansicht des Senats wurden die Formulierungen vor allem deshalb gewählt, weil es sich bei der Betroffenen um eine Frau handelt. Der Senat erkennt darin einen Verstoß gegen Punkt 7.2 des Ehrenkodex, wonach jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts unzulässig ist (vgl. z.B. die Fälle 2018/219 und 2020/176).

Der Senat stellt den **Verstoß** gegen den Ehrenkodex gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest. Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung fordert er die „**Krone-Verlag GmbH & Co KG**“ auf, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Eva-Elisabeth Szymanski
26.02.2021